

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 2. Dezember

1957

Inhalt: 1. Inkrafttreten des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957. 2. Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Das tägliche Wort — Abreißkalender. 4. Nachweisung der im Kalenderjahr 1958 einzusammelnden Kirchenkollekten. 5. Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen aus staatlichen Mitteln. 6. Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung. 7. Tarifvertrag über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter. 8. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Halle. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marl. 10. Persönliche und andere Nachrichten.

Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rhein- land und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1957
Nr. 20352 / B 3—08a

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 23. Oktober 1957 zum Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen machen wir bekannt, daß der Vertrag am 30. Oktober 1957 durch Austausch der Ratifikationsurkunden wirksam geworden ist.

Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 11. 1957
Nr. 19463 / C 9—07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung für das Fach „Evangelische Unterweisung“ erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

von Donnerstag, dem 2. Januar 1958, 18 Uhr, bis Mittwoch, dem 8. Januar 1958, zu einer

Vokationsrüstzeit

nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 15. Dezember 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selbst zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Eine weitere Vokationsrüstzeit ist vom 10. Februar bis 16. Februar 1958 in Haus Villigst vorgesehen.

Das tägliche Wort — Abreißkalender

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 11. 1957
Nr. 21495 / C 19—05

Der vielen Gemeinden und Pastoren liebgewordene Andachtskalender, herausgegeben vom Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg durch Pfarrer Gerhard Wellmer, ist für das Jahr 1958 mit einem Geleitwort von Präses D. Wilm erschienen. Diese Handreichung zur täglichen Bibellese und Hausandacht möchte auch im neuen Jahr ihren Lesern ein treuer Begleiter sein. Das Rückwärtbild, das Walter Colditz malte, zeigt den Barmherzigen Samariter. Der Verkaufspreis beträgt einzeln 2,50 DM. Der Ludwig-Bechtauf-Verlag gewährt Mengenpreise. Die Buch-Ausgabe ist für 3,60 DM zu haben. Wir weisen wieder mit warmer Empfehlung auf diesen Kalender hin, der schon manchen guten Dienst in unseren Gemeinden getan hat.

In demselben Verlag ist ein Kinderkalender mit Monatssprüchen und Liedern erschienen. Die Originalzeichnungen verdankt der Kalender der Künstlerin Renate Strasser. Dieser Kalender kostet einzeln 0,80 DM. Auch hier herabgesetzte Mengenpreise.

Nachweisung der im Kalenderjahr 1958 einzusammelnden Kirchenkollekten

Landeskirchenamt
Nr. 21602 / B 7—05

Bielefeld, den 19. 11. 1957

Tag ohne unsere Genehmigung oder die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Hat ein Presbyterium die Absicht, eine Kollekte zu verlegen, so ist rechtzeitig vorher unsere Genehmigung einzuholen. Die ausfallende Kollekte ist an dem nächsten kollektentfreien Sonntag nachzuholen. Für die Kollekten in den Nebengottesdiensten gilt die bisherige Regelung.

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kirchenkollekten im Kalenderjahr 1958 wie folgt festgesetzt.

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonntagen im Hauptgottesdienst in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Sonntagvormittag, sondern erst am Sonntagnachmittag oder -abend stattfindet. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung von Kollekten auf einen anderen

Die Kollektenerträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Superintendentur oder dem Beauftragten des Superintendenten zu überweisen und von dort bis zum 20. des Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

| Lfd. Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|----------|--|---|
| 1 | 1. Januar 1958 Neujahr | Für den kirchlichen Aufbau und die Seelsorge in der Flüchtlingsgemeinde Espelkamp-Mittwald |
| 2 | 5. Januar 1958 2. Sonntag n. Weihn. | Frei für Gemeindezwecke |
| 3 | 12. Januar 1958 1. Sonntag nach Epiph. | Für die Rheinische Mission |
| 4 | 19. Januar 1958 2. Sonntag nach Epiph. | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 5 | 26. Januar 1958 Letzter Sonntag n. Epiph. | Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden |
| 6 | 2. Februar 1958 Septuagesimae | Für Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland |
| 7 | 9. Februar 1958 Sexagesimae | Frei für Gemeindezwecke |
| 8 | 16. Februar 1958 Estomihi | Für die westfälischen Diasporaanstalten und für den Evangelischen Bund |
| 9 | 23. Februar 1958 Invokavit | Für die Theologische Schule in Bethel und für die kirchliche Hochschule in Wuppertal |
| 10 | 2. März 1958 Reminiscere | Für kirchliche Kindergärten |
| 11 | 9. März 1958 Okuli | Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die evgl. Zufluchtshome und die Bahnhofsmision |
| 12 | 16. März 1958 Lätare | Für kirchliche Schulen und Schülerheime |
| 13 | 23. März 1958 Judika | Für besonders kirchliche Aufgaben und für leistungsschwache Gemeinden |
| 14 | 30. März 1958 Palmarum | Für die männliche und weibliche Jugendarbeit*) |
| 15 | 4. April 1958 Karfreitag | Frei für Gemeindezwecke |
| 16 | 6. April 1958 1. Ostertag | } Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten |
| 17 | 7. April 1958 2. Ostertag | |
| 18 | 13. April 1958 Quasimodogeniti | Für Wortverkündigung und Seelsorge |
| 19 | 20. April 1958 Miserikordias Domini | Für die katechetische Arbeit der Kirche und für die kirchliche Unterweisung in leistungsschwachen Gemeinden |
| 20 | 27. April 1958 Jubilae | Frei für Gemeindezwecke |
| 21 | 4. Mai 1958 Kantate | Für die Förderung der evgl. Kirchenmusik und für die Landeskirchenmusikschule |

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist diese Kollekte an einem Sonntag zu halten, an dem eine Konfirmation stattfindet und mit der Kollekte dieses Sonntags auszutauschen.

| Lfd.Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|---------|--|--|
| 22 | 11. Mai 1958 Rogate | Für die Westfälische Frauenhilfe |
| 23 | 15. Mai 1958 Himmelfahrt | Für die Äußere Mission |
| 24 | 18. Mai 1958 Exaudi | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 25 | 25. Mai 1958 1. Pfingsttag | Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden in Westfalen |
| 26 | 26. Mai 1958 2. Pfingsttag | Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission |
| 27 | 1. Juni 1958 Trinitatis | Frei für Gemeindegzwecke |
| 28 | 8. Juni 1958 1. So. n. Trin. | Für die diakonische Arbeit des Hilfswerks im Osten |
| 29 | 15. Juni 1958 2. So. n. Trin. | Für die kirchliche Sozialarbeit |
| 30 | 22. Juni 1958 3. So. n. Trin. | Für den Westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission |
| 31 | 29. Juni 1958 4. So. n. Trin. | Für die männliche Diakonie |
| 32 | 6. Juli 1958 5. So. n. Trin. | Frei für Gemeindegzwecke |
| 33 | 13. Juli 1958 6. So. n. Trin. | Für die Förderung evgl. Studierender |
| 34 | 20. Juli 1958 7. So. n. Trin. | Für die weibliche Diakonie |
| 35 | 27. Juli 1958 8. So. n. Trin. | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 36 | 3. August 1958 9. So. n. Trin. | Frei für Gemeindegzwecke |
| 37 | 10. August 1958 10. So. n. Trin. | Für die Judenmission und für die Volksmission in Westfalen |
| 38 | 17. August 1958 11. So. n. Trin. | Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag |
| 39 | 24. August 1958 12. So. n. Trin. | Für kirchliche Schulen und Schülerheime |
| 40 | 31. August 1958 13. So. n. Trin. | Für kirchliche Aufgaben besonders in der Westfälischen Diaspora |
| 41 | 7. September 1958 14. So. n. Trin. | Frei für Gemeindegzwecke |
| 42 | 14. September 1958 15. So. n. Trin. | Für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit |
| 43 | 21. September 1958 16. So. n. Trin. | Opfertag für Innere Mission |
| 44 | 28. September 1958 17. So. n. Trin. | Für die kirchlichen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen |
| 45 | 5. Oktober 1958 Erntedankfest | Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten |
| 46 | 12. Oktober 1958 19. So. n. Trin. | Frei für Gemeindegzwecke |
| 47 | 19. Oktober 1958 20. So. n. Trin. | Für die kirchliche Männerarbeit |
| 48 | 26. Oktober 1958 21. So. n. Trin. | Für die oekumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der evgl. Auslandsgemeinden |
| 49 | 31. Oktober 1958 Reformationsfest | Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen*) |
| 50 | 2. November 1958 22. So. n. Trin. | Frei für Gemeindegzwecke |

*) In Kirchengemeinden, in denen am Reformationsfest kein Gottesdienst stattfindet, ist die Kollekte „für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ am 22. Sonntag nach Trinitatis (2. November 1958) einzusammeln.

| Lfd. Nr. | Tag der Sammlung | Bezeichnung der Kollekten |
|----------|---|---|
| 51 | 9. November 1958 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres | Für das Evangelische Hilfswerk |
| 52 | 16. November 1958 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres | Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst der Kirche an den Vertriebenen |
| 53 | 19. November 1958 Buß- und Betttag | Frei für Gemeindezwecke |
| 54 | 23. November 1958 Letzter Sonntag des Kirchenjahres | Für besondere kirchliche Aufgaben und für bedürftige Gemeinden |
| 55 | 30. November 1958 1. Advent | Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein |
| 56 | 7. Dezember 1958 2. Advent | Für die kirchliche Unterweisung und für Gehörlosenseelsorge |
| 57 | 14. Dezember 1958 3. Advent | Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union |
| 58 | 21. Dezember 1958 4. Advent | Frei für Gemeindezwecke |
| 59 | 24. Dezember 1958 Heiligabend | Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und für die Arbeit des Steilhofes in Espelkamp-Mittwald (fakultativ) |
| 60 | 25. Dezember 1958 1. Weihnachtstag | Für evgl. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere die Anstalten Bethel, Wittekindshof, Volmarstein und Lippstadt |
| 61 | 26. Dezember 1958 2. Weihnachtstag | Für die Volksmission in Westfalen und für die Arbeiterkolonien |
| 62 | 28. Dezember 1958 Sonntag n. Weihn. | Für die Arbeit der Evangelischen Akademie in Westfalen |
| 63 | 31. Dezember 1958 Silvester | Für die Förderung des theologischen Nachwuchses, für das Hamannstift und für den Dienst der Predigerseminare |

Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen aus staatlichen Mitteln

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1957
Nr. 19724 / B 8—01

Wir geben nachstehendes Schreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Oktober 1957 — Tgb. Nr. 13104. V — bekannt und bitten um Beachtung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß einzelne Kirchengemeinden sich mit finanziellen Bitten, z. B. für den Wiederaufbau von denkmalpflegerisch besonders wertvollen Kirchen oder andere Vorhaben, unmittelbar an staatliche Stellen in Bonn oder auch mit Rundschreiben an sämtliche Länder in der Bundesrepublik gewandt haben. Dieses Verfahren ist höchst unzuweckmäßig. Die angegangenen Stellen pflegen dann die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Landeskirchenleitung ihres Bereichs um Stellungnahme zu bitten, und es ist auch für das Anliegen dieser Gemeinden wenig förderlich, wenn darauf geantwortet werden muß, daß über die Angelegenheit nichts bekannt ist. Wir empfehlen deshalb, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei solchen Vorhaben auf jeden Fall der Dienstweg eingehalten werden muß. Das ist besonders nötig, wenn beabsichtigt ist, die Hilfe von staatlichen Stellen außerhalb des Bereiches der eigenen Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

In Vertretung
von Harling

Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 11. 1957
Nr. 19019 / B 3—01

Im Bundesgesetzblatt Teil I 1957 Seite 134 ist das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 veröffentlicht.

Nach § 1 des Gesetzes kann der Bund Grundstücke beschaffen für Zwecke der Verteidigung, ferner zur Gewährung einer Entschädigung in Land im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gelände, zur Verlegung oder Einrichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen sowie zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen der Verwendung bundes- und reichseigener Grundstücke notwendig ist.

Hiernach ist es möglich, daß die Kirchengemeinden unmittelbar mit ihrem kirchlichen Land herangezogen werden können. Bei freihändiger Veräußerung kann den Kirchengemeinden für das abgegebene Grundstück statt einer Barvergütung auch eine Abfindung in Land gewährt werden, insbesondere dann, wenn sie zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes oder zur Erfüllung der ihnen wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen sind und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

Falls Ländereien der Kirchengemeinden als Ersatzland für Dritte beansprucht werden, welche Land für die Zwecke der Verteidigung hergegeben haben, können sich die Kirchengemeinden auf § 16

des Landbeschaffungsgesetzes berufen. Es heißt dort:

„Zur Entschädigung in Land oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht enteignet werden:

- 1a) Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung und der Körperertüchtigung dienen oder zu dienen bestimmt oder unter Denkmals- oder Naturschutz gestellt sind;
- 1c) Grundstücke, deren Ertrag ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Kirche und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dient oder zu dienen bestimmt ist.“

Sofern eine Inanspruchnahme von kirchlichem Land auf Grund dieses Gesetzes in irgendeinem Falle erfolgen sollte, ist uns umgehend hierüber zu berichten.

Tarifvertrag über die Neuregelung der Krankenbezüge der Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 10. 1957
Nr. 18569 / A 7a—11

Der Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß Beschluß der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Oktober 1957 für die Arbeiter im kirchlichen Dienst, soweit sie nach der TO. B entlohnt werden, für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, den Tarifvertrag vom 1. Juli 1957 an anzuwenden.

Der Tarifvertrag ist im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, vom 13. September 1957, Nummer 106, veröffentlicht. Das Ministerialblatt kann durch den August Bagel-Verlag GmbH in Düsseldorf, Grafenberger-Allee, (Einzelpreis 0,30 DM zuzüglich Porto) bezogen werden.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Halle wird eine Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet

Die Besetzung erfolgt sinngemäß nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreis-synodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 19008 / Halle VI b

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 19585 / Marl 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Erich Böke erledigte (1.) Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde in Brambauer, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (9.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Dr. Hermann Müller in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilchenbach,

